



**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn  
(5. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.01.2022

**I.**

Der Rat der Stadt hat am 14.12.2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn vom 14.12.2011 beschlossen. Zuletzt geändert durch den Beschluss des Haupt- und Personalausschusses am 22. Dezember 2020.

Die Satzung beruht auf § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 wird wie folgt geändert:

(1) Nutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen werden folgende Gebühren je Grabstelle erhoben:

1. Wahlgrabstätte (Erdbestattungen, 40 Jahre)	<b>2.303,00 €</b>
2. Urnenwahlgrabstätte (Aschebestattungen, 40 Jahre)	<b>2.160,00 €</b>
3. Reihengrabstätten (Erdbestattungen, 25 Jahre)	<b>1.518,00 €</b>
4. Reihengrabstätten (Aschebestattungen, 25 Jahre)	<b>1.341,00 €</b>
5. Aschestreufeld	<b>1.341,00 €</b>

§ 3 Abs. 3 entfällt

§ 3 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

(5) Bestattungsgebühren

1. Erdbestattungen	<b>627,00 €</b>
2. Aschebestattungen	<b>216,00 €</b>

§ 3 Abs. 8 Nr. 1, 2 und Nr. 3 wird wie folgt geändert:

(8) Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier	<b>202,00 €</b>
2. Benutzung der Leichenhalle	<b>96,00 €</b>
3. Benutzung des Abschiedsraumes ( kl. Kapelle )	<b>105,00 €</b>

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt

und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, den 07.01.2022

In Vertretung  
Michael Wojtek  
Erster Beigeordneter und  
Stadtkämmerer